

BGer 7B.228/2002 vom 26. November 2002

Bundesgericht, 2002-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.228_2002

FR: TF 7B.228/2002 du 26 novembre 2002

IT: TF 7B.228/2002 del 26 novembre 2002

Erwägungen

E. 1

Am 17. September 2002 vollzog das Betreibungsamt des Kantons Basel-Stadt gegenüber T._____ eine Pfändung, wobei es den das Existenzminimum von monatlich Fr. 2'320.-- übersteigenden Teil der Arbeitslosenentschädigung mit Beschlag belegte.

Die von T._____ hiergegen erhobene Beschwerde wies die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt am 23. Oktober 2002 ab, soweit sie darauf eintrat.

Den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde nahm T._____ am 6. November 2002 in Empfang. Mit einer vom 7. November 2002 datierten und noch am gleichen Tag zur Post gebrachten Eingabe führt er (rechtzeitig) Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts. Er beantragt, es seien ihm als Fahrkosten Fr. 250.-- im Monat zuzugestehen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf Gegenbemerkungen zur Beschwerde verzichtet. Andere Vernehmlassungen sind nicht eingeholt worden.

E. 2

In formeller Hinsicht beanstandet der Beschwerdeführer, Dr. E._____, der am angefochtenen Urteil mitgewirkt hat, sei befangen. Das Vorbringen ist unbehelflich: Nach Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, inwiefern mit dem angefochtenen Entscheid Bundesrecht verletzt worden sein soll. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe gegen Dr. E._____ wegen dessen Verhalten in der in seinem Ehescheidungsverfahren durchgeführten Verhandlung beim kantonalen Zivilgericht Beschwerde eingereicht. Mit diesem in keiner Weise substantiierten Vorbringen ist nicht dargetan, inwiefern mit Bezug auf den genannten Richter eine Interessenkollision im Sinne von Art. 10 SchKG vorgelegen haben soll, die eine Ausstandspflicht begründet hätte.

E. 3

Bei der Ermittlung des Notbedarfs hat das Betreibungsamt Fr. 15.-- unter dem Titel "Fahrkosten zum Arbeitsplatz/Fahrrad für Abnützung" und Fr. 100.-- unter dem Titel "Diverses/Stellensuche" eingesetzt. Der zur Zeit arbeitslose Beschwerdeführer verlangt mit dem blossen Hinweis auf ein Urteil der erkennenden Kammer vom 20. August 2002 (7B.117/2002), dass ihm monatlich Fr. 250.-- als Fahrkosten im Zusammenhang mit der Arbeitssuche zuzugestehen seien. Wie die Vorinstanz zu Recht bemerkt, verkennt er, dass es sich bei jenem Betrag nicht etwa um eine Pauschale handelte, die jeder Arbeitslose zu Lasten seines Notbedarfs beanspruchen könnte. Massgebend sind die konkreten Verhältnisse. Die Annahme der Vorinstanz, für den Beschwerdeführer lasse sich in der

Nähe seines Wohnorts (Riehen) mit geringerem Kostenaufwand Arbeit finden als für den in Kienberg (Kanton Solothurn) wohnhaften Schuldner, dessen Beschwerde im erwähnten Entscheid zu beurteilen war, ist tatsächlicher Natur und für die erkennende Kammer deshalb verbindlich (vgl. Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 81 OG). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei gehalten, auch im Raum Bern, Zürich, Biel und Pruntrut Arbeit zu suchen und anzunehmen, stösst nach dem Gesagten ins Leere.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich unentgeltlich (Art. 20a Abs. 1 erster Satz SchKG).

Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.